

Infektions- und Seuchenschutzplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien

genehmigt vom Universitätsrat am 10.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	4
1.1. Geltungsbereich	4
1.2. Umsetzung	4
1.3. Verhinderung des Seucheneintrags.....	5
1.3.1. Patienten des Tierspitals	5
1.3.2. Sektion von Tierkörpern bzw. deren Teile	6
1.3.3. Untersuchung biologischer Proben	6
1.4. Verhinderung der Erregerverschleppung im Tier- und Probenverkehr.....	6
1.5. Tierbestandskontrolle.....	6
2. Meldepflichtige Tierseuchen	7
2.1. Geltungsbereich	7
2.2. Sofortmaßnahmen/Sperren	7
2.3. Informationspflicht	7
2.4. Reinigung und Desinfektion	7
2.5. Kommunikation	8
2.6. Dokumentation	8
2.7. Erhebungen bei Betriebssperren	8
3. Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen	8
3.1. Sofortmaßnahmen	8
3.2. Informationspflicht	8
3.3. Verhalten	9
3.4. Reinigung und Desinfektion	9
3.5. Dokumentation	9
4. Anhänge	9
4.1. Anhang 1: Einteilung der Tierseuchen gemäß AHL (Animal Health Law, Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3.12.2018)	9
4.2. Anhang 2: Minimalanforderungen an Verfahrensanweisungen zur Verhinderung des Seucheneintrages bzw. Verbreitung und zum Umgang mit Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen.....	12

4.3.	Anhang 3: Minimalforderung an Verfahrensanweisung bei erstmaligem Auftreten oder Ausbreitung einer meldepflichtigen Tierseuche, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotenzial oder Zoonose in Österreich bzw. in grenznahen Regionen	12
4.4.	Anhang 4: Sektoren für Betriebssperren im Seuchenfall am Campus der Vetmeduni..	13
4.5.	Anhang 5: Kommunikationskaskade.....	14
4.6.	Anhang 6: Weiterführende Dokumente.....	15

Präambel

Der vorliegende Infektions- und Seuchenschutzplan regelt das grundlegende Vorgehen

- zur Verhinderung des Ausbruchs und der Einschleppung von meldepflichtigen Tierseuchen, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen bzw. deren auslösenden Agenzien,
- zur Bekämpfung von meldepflichtigen Tierseuchen bzw. deren Agenzien,
- zur Verhinderung der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen mit Gefährdungspotenzial bei Tieren und
- zum Schutz vor Zoonosen

an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) und ihren Außenstellen.

Es liegt in der Verantwortung der Vetmeduni Menschen und Tiere vor Infektionen zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Vetmeduni jeden Verdacht auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche der Behörde zu melden, alle Maßnahmen bis zum Eintreffen der/des zuständigen Amtstierärztin/Amtstierarztes und deren weiteren Direktiven zu treffen, eine Erregerübertragung zu verhindern und die Behörde bei der Seuchenbekämpfung zu unterstützen.

Der vorliegende Infektions- und Seuchenschutzplan gibt lediglich einen Rahmen vor, darüber hinaus ist jedes Department dafür verantwortlich, den Umgang mit den oben genannten Erkrankungen bzw. deren Agenzien in ihrem Bereich in Form von Verfahrensanweisungen zu regeln.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Geltungsbereich

Der Infektions- und Seuchenschutzplan gilt für alle Departments und sämtliche Außenstellen der Vetmeduni an allen Standorten bei Verdacht und/oder Auftreten von

- meldepflichtigen Tierseuchen bzw. deren Agenzien (siehe Anhang 1),
- tierischen Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial (siehe Punkt 3) und
- Erregern mit zoonotischem Potenzial.

Außenstellen der Vetmeduni:

- Forschungsstation RCW (Reproduction Center Wieselburg)
- Außenstelle Tirol, Innsbruck
- VetFarm (alle Standorte)
- Core Facility Wolf Science Center (WSC)

Für Kooperationspartner gilt für Mitarbeiter:innen und Studierende der Vetmeduni der Infektions- und Seuchenschutzplan im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Vetmeduni.

1.2. Umsetzung

Der vorliegende Infektions- und Seuchenschutzplan regelt die allgemeinen Maßnahmen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche sowie Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen bzw. deren auslösenden

Agenzien. Die detaillierten Maßnahmen sind von jedem Department und jeder Außenstelle, in der diese auftreten können, in Form von Verfahrensanweisungen auszuarbeiten und evident zu halten.

Diese Unterlagen haben detaillierte Angaben über Informations-, Isolations- und Verhaltensmaßnahmen sowie Kommunikationsanweisungen bei Vorliegen eines Seuchenverdachts zu enthalten (siehe Anhang 2). Die Unterlagen sind mit dem Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni abzustimmen. Die Verfahrensanweisungen betreffend meldepflichtige Tierseuchen sind für Mitarbeiter:innen und Studierende der Vetmeduni zugänglich zu machen (VetEasy, Vetcuation). Die Umsetzung der Verfahrensanweisungen ist innerhalb der Departments und Außenstellen regelmäßig und nachweislich zu schulen (gemäß Schulungsordnung, Anhang 6).

Die Kriterien für die Bewertung des Gefährdungspotenzials von nicht meldepflichtigen Infektionskrankheiten und Zoonosen werden vom Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity, den Expert:innen der Vetmeduni jährlich, unter Berücksichtigung diverser gesetzlicher Grundlagen, jedenfalls des Tiergesundheitsrechts und des Zoonosegesetzes, festgelegt.

Bei erstmaligem Auftreten oder Ausbreitung einer meldepflichtigen Tierseuche, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotenzial oder Zoonose in Österreich bzw. in grenznahen Regionen sind von den Departments der Vetmeduni (inklusive Außenstellen), die Kontakt zu empfänglichen Tieren bzw. deren Probenmaterial haben, Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Ausbreitung auf den Campus der Vetmeduni und deren Außenstellen zu ergreifen. Die Aufforderung dazu erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Seuchenprävention und Umgang mit antimikrobiellen Wirkstoffen“ des Ausschusses für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity.

Diese Maßnahmen sind in einer Verfahrensanweisung festzuhalten und haben zumindest die in Anhang 3 angeführten Informationen zu enthalten. Die Verfahrensanweisungen sind dem/der Seuchenbeauftragten der Vetmeduni nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

1.3. Verhinderung des Seucheneintrags

1.3.1. Patienten des Tierspitals

Wann immer möglich ist bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass Patienten, die an die Vetmeduni verbracht werden, unverdächtig für meldepflichtige Tierseuchen sind. Die detaillierte Vorgehensweise dafür ist in den Verfahrensanweisungen der betroffenen Departments festzulegen.

1.3.2. Sektion von Tierkörpern bzw. deren Teile

Um eine Verbreitung potenziell gefährlicher Agenzien zu verhindern, sind bei zur Sektion an die Vetmeduni verbrachten Tierkörpern bzw. deren Teilen die Verfahrensanweisungen der Pathologie zu befolgen.

1.3.3. Untersuchung biologischer Proben

Bei zur Untersuchung auf das Gelände der Vetmeduni eingebrachten biologischen Proben ist – wann immer möglich im Vorfeld – sicherzustellen, dass diese unverdächtig für meldepflichtige Tierseuchen sind. Nationale und internationale Referenzlabore an der Vetmeduni sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese haben jedoch im Rahmen ihrer Akkreditierung spezifische Maßnahmen sicherzustellen, dass von den eingesandten Proben keine Infektionsgefahr ausgeht.

1.4. Verhinderung der Erregerverschleppung im Tier- und Probenverkehr

Die Verbringung von Tieren, Tierkörpern sowie biologischen Materialien an und von der Vetmeduni und innerhalb dieser hat in seuchensicheren Behältnissen zu erfolgen und ist derart zu regeln und zu dokumentieren, dass

- Transportwege,
- Kontakte zu Vetmeduni internen Departments und/oder Außenstellen,
- Kontaktiere und Kontaktbetriebe (intern und extern) sowie
- gefährdete Personen

lückenlos nachvollzogen werden können.

Proben, die in öffentlich zugängigen Bereichen abgegeben oder zwischengelagert werden, sind durch Verschluss vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Um die Ausbreitung von Infektionserregern und/oder die Gefährdung von Personen zu verhindern, sind Tierkörper und biologische Proben, die außerhalb der Betriebszeiten abgegeben werden, bei der zentralen Sammelstelle beim Portier (Raumnummer WC05C11) der Vetmeduni aufzubewahren (ausgenommen Großtiere, da diese unter Aufsicht direkt zur Pathologie verbracht werden).

Gezielte Maßnahmen vor Ort betreffen insbesondere Isolation, Stallsicherung, Zugangskontrollen und die Dekontamination von Kleidung.

1.5. Tierbestandskontrolle

Für die Haltung von Klauentieren, Einhufern, Vögeln und Bienen außerhalb der Universitätskliniken des Tierspitals ist jeweils bereits vor der Verbringung an die Vetmeduni durch die/den jeweiligen Seuchenverantwortliche:n des jeweiligen Departments das Einholen einer Genehmigung von der/dem Seuchenbeauftragte:n, gemäß Geschäftsordnung des Rektorats, erforderlich. Ohne eine solche Zustimmung ist die Einbringung der genannten Tiere auf den Campus der Vetmeduni untersagt. Bei bewilligter Tierhaltung ist ein tagesaktuelles Tierbestandsregister zu führen.

Das Verbringen von Privattieren (Hunden) an die Vetmeduni ist an die entsprechende Genehmigung gebunden (siehe Merkblatt zur Hundehaltung an der Vetmeduni).

Die Universitätskliniken des Tierspitals der Vetmeduni, an denen Tiere gehalten und/oder behandelt werden, haben ein tagesaktuelles Tierbestandsregister zu führen, aus dem der aktuelle Tierbestand ersichtlich ist. Im Bereich der Kliniken kann dies über die elektronische Patientendokumentation erfolgen.

2. Meldepflichtige Tierseuchen

2.1. Geltungsbereich

Je nach Wesen der meldepflichtigen Tierseuche erfolgt die Festlegung des von den Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung betroffenen Bereichs durch die/den Amtstierärzt:in. Diese:r kann entweder den

- gesamten Campus der Vetmeduni bzw. deren Außenstellen oder
- entsprechend definierte Sektoren des Campus der Vetmeduni (Anhang 4) umfassen.

2.2. Sofortmaßnahmen/Sperren

Tritt bei Patienten, zur Sektion angelieferten Tieren oder biologischem Probenmaterial an der Vetmeduni der Verdacht auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche auf, sind unverzüglich die Sofortmaßnahmen gemäß Verfahrensanweisung des jeweiligen Departments umzusetzen.

2.3. Informationspflicht

Liegt der Verdacht auf eine meldepflichtige Tierseuche vor, sind unverzüglich die zuständigen Personen der Vetmeduni gemäß Kommunikationskaskade (Anhang 5) zu informieren. Das Vorgehen gliedert sich dabei in vier Phasen:

- Phase I: Feststellung eines Erstverdachts durch die/den Untersucher:in in Abstimmung mit dem/der Fachvorgesetzten.
- Phase II: Bekräftigung des Verdachts durch die/den Zentrumsleiter:in des betroffenen Departments (Außenstelle) bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- Phase III: Meldung des Seuchenverdachts bei der/dem zuständigen Amtstierärzt:in mit allen flankierenden Maßnahmen; Meldung des Verdachts an die/den Seuchenbeauftragte:n
- Phase IV: Bestätigung des Seuchenverdachts durch die/den Amtstierärzt:in

2.4. Reinigung und Desinfektion

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden von der/dem zuständigen Amtstierärzt:in angeordnet. Die für die laufende Reinigung und Desinfektion benötigten Materialien und Gerätschaften sind von der Vetmeduni in ausreichender Menge bereitzuhalten. Die Durchführung der laufenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen liegt in der Verantwortung des betroffenen Departments bzw. der betroffenen Außenstelle.

Die abschließende Desinfektion, nach Beendigung des Seuchengeschehens, wird von amtlicher Seite durchgeführt.

2.5. Kommunikation

Die Kommunikation und Informationsweitergabe über die gesetzten Maßnahmen und das weitere Vorgehen für alle Angehörigen der Vetmeduni erfolgt gemäß der Kommunikationskaskade (Anhang 5) und der Verfahrensanweisungen der jeweiligen meldepflichtigen Tierseuche. Dabei sind insbesondere elektronische Medien wie die interne Plattform VetEasy einzusetzen.

2.6. Dokumentation

Von den jeweils betroffenen Departments und/oder Außenstellen zu dokumentieren sind

- Anordnung und Durchführung aller Maßnahmen vor Eintreffen der Amtstierärztin/des Amtstierarztes.
- Anordnung und Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen.
- Anordnung und Durchführung laufender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
- Sämtliche Dokumente sind in elektronischer Form an den Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni zu übermitteln und von diesem im internen Bereich von VetEasy zu archivieren.

2.7. Erhebungen bei Betriebssperren

Bei Festlegung von Quarantänemaßnahmen durch die/den zuständige:n Amtstierärzt:in sind seitens der Facility Services der Vetmeduni die entsprechenden Erhebungen und Vorkehrungen einzuleiten.

3. Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen

Infektionskrankheiten bzw. Agenzien, die dieser Regelung unterliegen, sind auf Vorschlag der Departments bzw. Außenstellen vom Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni jährlich zu definieren. Der Umgang mit diesen ist in entsprechenden Verfahrensanweisungen zu regeln. Dabei wird ausdrücklich auf die Umsetzung des Hygieneplans und der allgemeinen Biosicherheitsrichtlinien der Vetmeduni verwiesen.

3.1. Sofortmaßnahmen

Tritt bei einem Tier, einer biologischen Probe oder im Zuge einer Sektion an der Vetmeduni der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotenzial oder einer Zoonose bzw. deren auslösenden Agenzien auf, sind unverzüglich Maßnahmen gemäß der entsprechenden Verfahrensanweisung umzusetzen.

3.2. Informationspflicht

Liegt der Verdacht auf eine Infektionskrankheit mit Gefährdungspotenzial oder eine Zoonose vor, ist über die Leitung des/der jeweiligen Departments und/oder Außenstelle gemäß Verfahrensanweisung und Kommunikationskaskade das Rektorat zu informieren. Dieses hat über weitere notwendige Maßnahmen zu entscheiden.

3.3. Verhalten

Das Vorgehen bei Verdacht oder Vorliegen einer infektiösen Erkrankung mit Gefährdungspotenzial oder einer Zoonose ist im Rahmen von Verfahrensanweisungen von den Departments bzw. Außenstellen mit Patientenverkehr und/oder Tierhaltung festzulegen.

3.4. Reinigung und Desinfektion

Departments bzw. Außenstellen mit Tierhaltung und/oder Patientenverkehr sowie mit der Bearbeitung biologischer Proben befasste Einrichtungen haben Pläne mit detaillierter Anleitung zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowohl für den Fall des Verdachts als auch für den Fall des bestätigten Vorliegens einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotenzial und Zoonose bzw. deren Agenzien auszuarbeiten. Die für die Reinigung und Desinfektion benötigten Materialien und Gerätschaften sind an der Vetmeduni in ausreichender Menge bereitzuhalten.

3.5. Dokumentation

Tritt der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotenzial oder einer Zoonose bzw. deren auslösenden Agenzien auf, ist von den jeweils betroffenen Departments bzw. Außenstellen folgendes zu dokumentieren:

- Anordnungen und Durchführung aller Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen
- Anordnungen und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Personen
- Anordnung und Durchführung abschließender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Sämtliche Dokumente sind in elektronischer Form an den Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni zu übermitteln und von diesem im internen Bereich von VetEasy zu archivieren.

4. Anhänge

4.1. Anhang 1: Einteilung der Tierseuchen gemäß AHL (Animal Health Law, Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3.12.2018)

Kategorie A

Eine Tierseuche der Kategorie A tritt normalerweise nicht in der EU auf. Wird sie dennoch festgestellt, müssen unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden.

Kategorie B

Eine Tierseuche der Kategorie B muss in allen Mitgliedstaaten (MS) der EU mit allen gebotenen Mitteln bekämpft werden. Das Ziel ist es, diese Tierseuchen in der Union zu tilgen. Für diese Seuchen muss jeder MS entweder nachweisen, dass sie im betreffenden Staat nicht vorkommt, oder ein obligatorisches Tilgungsprogramm vorlegen und von der Europäischen Kommission (EK) genehmigen lassen.

Kategorie C

Für Tierseuchen, die der Kategorie C zugeordnet werden, können MS den Status der amtlichen Seuchenfreiheit erlangen. Um jedoch die amtliche Seuchenfreiheit zu erreichen, ist das Durchlaufen eines mehrjährigen Überwachungsprogramms und die Darstellung der Situation im Land in Form eines optionalen Tilgungsprogramms, das von der EK genehmigt werden muss, notwendig.

Kategorie D

Gegen Tierkrankheiten der Kategorie D müssen Maßnahmen getroffen werden, um ihre Ausbreitung in Zusammenhang mit dem Eingang in die Union (Import von Tieren) oder mit Verbringungen zwischen den MS zu verhindern.

Kategorie E

Seuchen der Kategorie E müssen innerhalb der Union überwacht werden.

Kategorisierung der Tierseuchen gemäß Anhang 2 des AHL (2016/429) und Durchführungsverordnung VO (EG) 2018/1882:

- Maul- und Klauenseuche: A+D+E
- Infektion mit dem Rinderpest-Virus: A+D+E
- Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus: A+D+E
- Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis, B. suis: B+D+E
- Infektion mit dem Mycobacteriumtuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae, M. tuberculosis): B+D+E
- Infektion mit dem Tollwut-Virus: B+D+E
- Befall mit Echinococcus multilocularis: C+D+E Canidae
- Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24): C+D+E
- Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie: D+E
- Milzbrand: D+E
- Ebola-Virus-Infektion: D+E
- Paratuberkulose: E
- Japanische Enzephalitis: E
- West-Nil-Fieber: E
- Q-Fieber: E
- Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit: A+D+E
- Infektion mit Mycoplasma mycoides subsp. mycoides SC (Lungenseuche der Rinder): A+D+E
- Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis: C+D+E
- Bovine Virus Diarrhoe C+D+E
- Bovine Genitale Campylobakteriose: D+E
- Enzootische Leukose der Rinder: C+D+E
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer: A+D+E
- Lungenseuche der Ziegen: A+D+E

- Infektiöse Epididymitis (Brucella ovis): D+E
- Afrikanische Pferdepest: A+D+E
- Infektion mit Burkholderia mallei (Rotz): A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Equinen Viralen Arteritis: D+E
- Ansteckende Blutarmut der Einhufer: D+E
- Beschälseuche: D+E
- Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: D+E
- Ansteckende Pferdemetritis: D+E
- Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis: E
- Klassische Schweinepest: A+D+E
- Afrikanische Schweinepest: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit: C+D+E
- Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: D+E
- Hochpathogene Aviare Influenza: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit: A+D+E
- Mykoplasmosis des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis): D+E
- Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum, S. arizona: D+E
- Infektion mit den niedrigpathogenen Viren der Avären Influenza: D+E
- Chlamydiose der Vögel: D+E
- Befall mit Varroa spp. (Varroose): C+D+E
- Befall mit Aethina tumida (Kleiner Bienenbeutenkäfer): D+E
- Amerikanische Faulbrut: D+E
- Befall mit Tropilaelaps spp.: D+E
- Infektion mit Batrachochytrium salamandivorans: D+E
- Epizootische Hämatopoetische Nekrose: A+D+E
- Virale Hämorrhagische Septikämie: C+D+E
- Infektiöse Hämatopoetische Nekrose: C+D+E
- Infektion mit dem HPR-deletierten V. der Ansteckenden Blutarmut d. Lachse: C+D+E
- Infektion mit Microcytos mackini: A+D+E
- Infektion mit Perkinsus marinus: A+D+E
- Infektion mit Bonamia exitiosa: C+D+E
- Infektion mit Bonamia ostreae: C+D+E
- Infektion mit Marteilia refringens: C+D+E
- Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus : A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Weißpunktchenkrankheit: C+D+E

Andere meldepflichtige Tierseuchen

Weiters sind aufgrund § 2 i.V.m. § 80 Tiergesundheitsgesetz 2024 folgende andere Tierseuchen zu melden (Meldepflicht bei Tierkrankheiten und -seuchen)

- Affenpocken
- Ansteckende Schweinelähmung
- TSE (einschließlich BSE, Scrapie)

- Stomatitis vesicularis
- Vesikuläre Virusseuche der Schweine
- Salmonella typhimurium
- Salmonella enteritidis
- Salmonella virchow
- Salmonella hadar
- Salmonella infantis

4.2. Anhang 2: Minimalanforderungen an Verfahrensanweisungen zur Verhinderung des Seucheneintrages bzw. Verbreitung und zum Umgang mit Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotenzial und Zoonosen

- Zweck/Geltungsbereich
- Erstellt von/am
- Genehmigt von/am
- Mögliche Orte Feststellung Seuchenverdacht
 - Portier
 - Abladen/Annahme
 - Untersuchungsraum
 - Stall
 - OP
 - Labor ...
- Zuständigkeiten
 - Wer stellt den Seuchenverdacht fest
 - Wer ist für die Umsetzung der Verfahrensanweisung verantwortlich
- Sofortmaßnahmen, konkrete Anweisungen, spezifisch für den Ort des Verdachts
 - Was ist unmittelbar zu tun
 - Was ist zu unterlassen
 - Wer ist unverzüglich zu verständigen
 - Telefonkaskade mit aktuellen Namen und Telefonnummern
- Kommunikationsmaßnahmen
 - Spezifisch für die jeweilige Infektion
- Sperrmaßnahmen
 - Spezifische Bereiche (Campusplan/Gebäudenummern) für die jeweilige Infektion
- Liste benötigter Materialien, wo befindet sich was
- Weitere Maßnahmen
 - Sicherungsmaßnahmen bzw. deren Vorbereitung bis zum Eintreffen des/der Vorgesetzten

4.3. Anhang 3: Minimalforderung an Verfahrensanweisung bei erstmaligem Auftreten oder Ausbreitung einer meldepflichtigen Tierseuche, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotenzial oder Zoonose in Österreich bzw. in grenznahen Regionen

- Beauftragter Expert:innenkreis durch den/die Seuchenbeauftragte:n
- Bezeichnung der Tierseuche
- Kategorie gemäß Animal Health Law (AHL)
- Erreger
- Empfängliche Tierarten
- Zoonose ja/nein
- Übertragungsweg(e)
- Leitsymptome
- Weitere mögliche Symptome
- Maßnahmen zum Schutz von Personen (falls zutreffend)
- Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags an die Vetmeduni
- Maßnahmen zum Schutz Vetmeduni eigener Tiere
- Maßnahmen zum Schutz von Patienten

4.4. Anhang 4: Sektoren für Betriebssperren im Seuchenfall am Campus der Vetmeduni

vetmeduni

Lageplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien

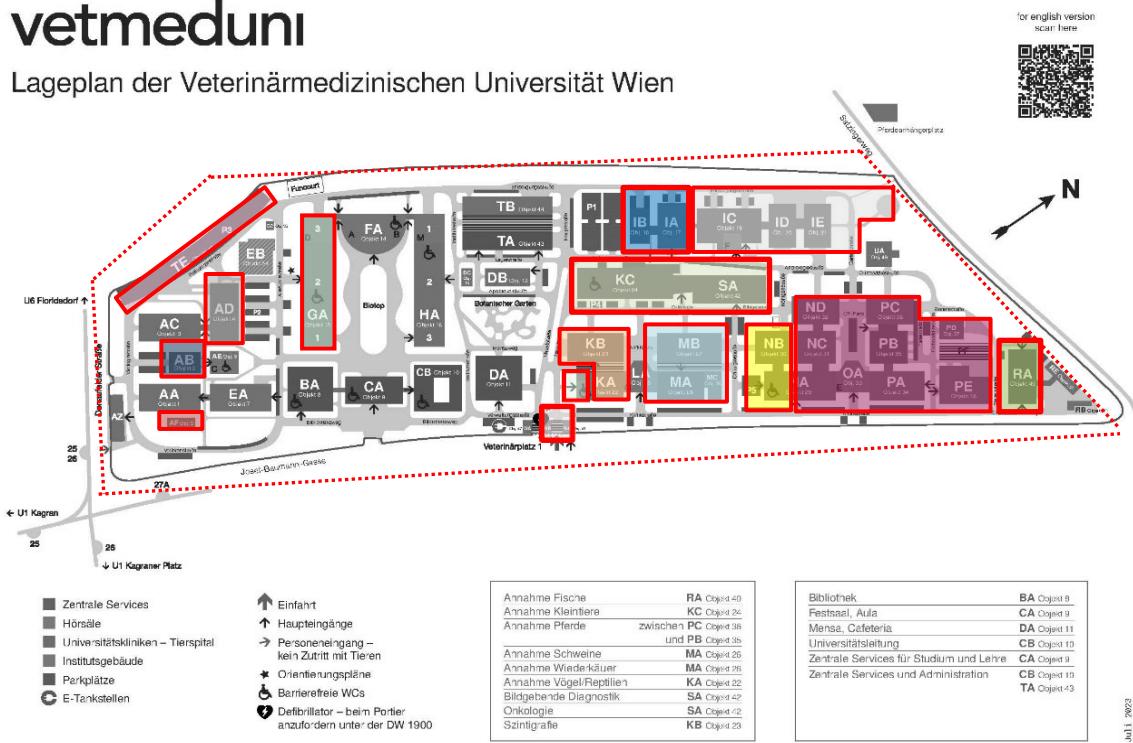


Abbildung 1: Lageplan der Veterinärmedizinischen Universität mit Sektoren

4.5. Anhang 5: Kommunikationskaskade

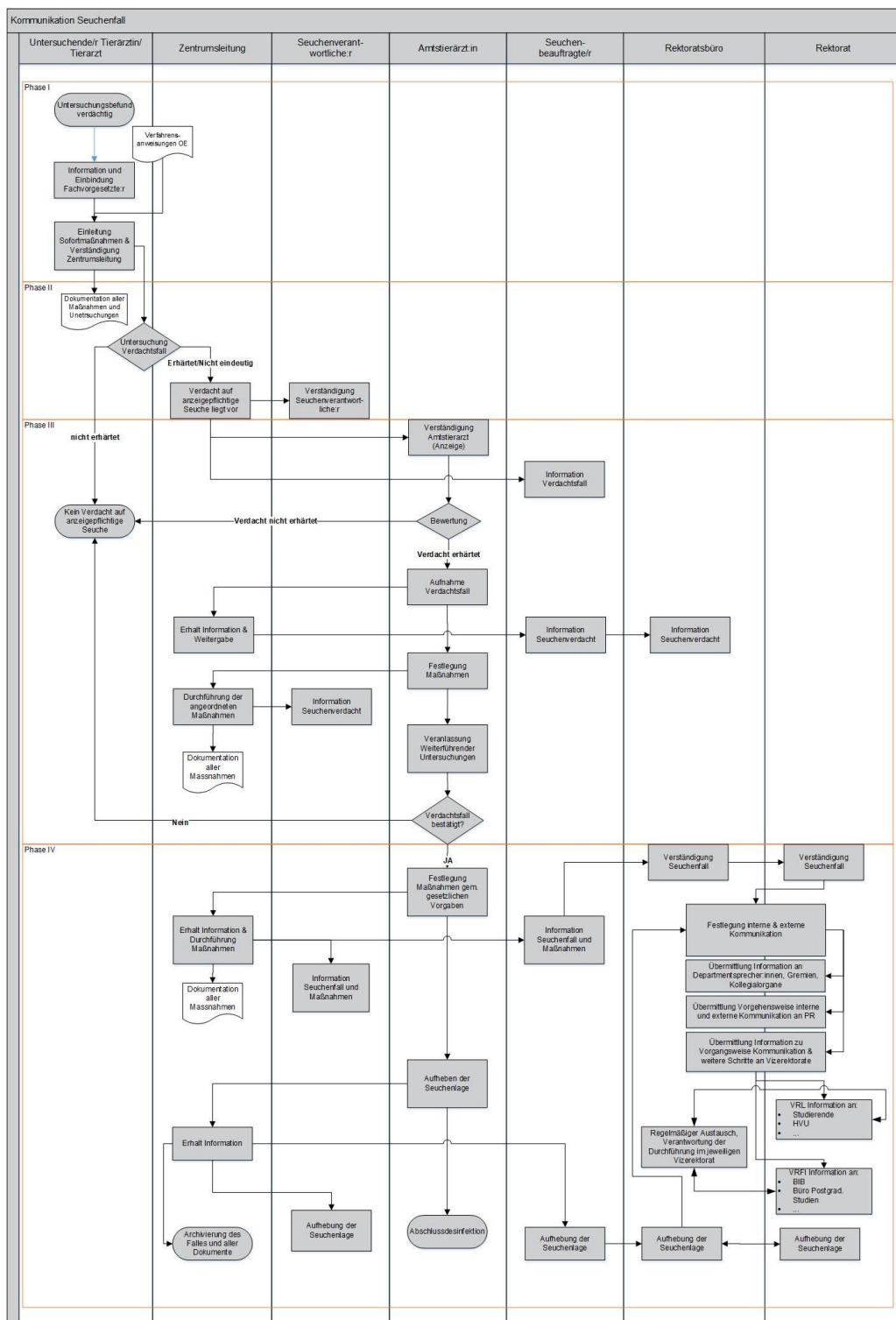


Abbildung 2: Diagramm Kommunikationskaskade

4.6. Anhang 6: Weiterführende Dokumente

- Wichtige Telefonnummern für den Seuchenfall ([Seuchenfall - Public - Informationen für den Seuchenfall](#)):
Seuchenverantwortliche Personen in den Departments und Außenstellen sowie den relevanten Behörden
- Verfahrensanweisungen und Merkblätter des Ausschusses für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity. ([Seuchenfall - Public - Informationen für den Seuchenfall](#))
- Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln ([Leitlinie](#))